

Referat	Amt		Tel. Nr.:
OBM	Georg Graf von. Matuschka		09131/86- 1026
III/39	Dr. Jutta Bauer		1720

Gentechnikfreies Essen

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
SGA	11.11.2009	X		Gutachten	X	13	0
StR	26.11.2009	X		Beschluss			

Beteiligte Dienststellen

Ref. III/ Amt 39
 Ref. IV, Amt 41 u. 51 ; Ref. I, Amt 40

I. Antrag

Das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz nimmt den Antrag der Stadtratsgruppe Erlangen Linke Nr. 051/2009 zum Anlass, um folgenden Sachverhalt darzulegen:

Es ist festzustellen, dass durch VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22.09.2003 sowohl die Kennzeichnung als auch die Rückverfolgbarkeit von Produkten, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, verbindlich gesetzlich geregelt werden. (GVO=*genetisch veränderte Organismen*).

Art. 4 Abs. 6 Buchst. b VO (EG) 1830/2003 regelt, dass eine Kennzeichnung bei nicht vorverpackten Produkten, die dem Endverbraucher angeboten werden mit dem Wortlaut „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus], genetisch verändert“ zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Hinweis muss im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produkt deutlich kenntlich gemacht werden.

Grundsätzlich müssen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 VO (EG) 1830/2003 hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen des Produktions- und Verarbeitungsprozesses des jeweiligen Produktes schriftliche Informationen weitergegeben werden, dass GVO enthalten sind und eine Deklaration gemäß Art. 8 VO (EG) 1830/2003 erfolgt. Insoweit stellen die gesetzlichen Bestimmungen der VO (EG) 1830/2003 sicher, dass eine Kennzeichnung von GVO vorgeschrieben ist und es keiner weiteren Kennzeichnung bedarf. Ausnahmen hiervon bestehen nach Art. 4 Abs. 7 und 8 VO (EG) 1830/2003 hinsichtlich Spuren von GVO, die zufällig oder technisch nicht zu vermeiden sind.

Keine eindeutige Rechtslage besteht momentan für den Bereich der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung. Die Kennzeichnungsvorschriften gelten nach dem Bericht der EU-Kommission zur Durchführung der VO 1829/2003 vom 25.10.2006 nicht für Lebensmittel, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung konsumiert werden, sofern diese Lebensmittel dort zubereitet oder verarbeitet wurden. Jedoch lässt sich auch hier eine Kennzeichnungspflicht aus Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e) VO 1829/2003 herleiten, der bei einer Abgabe von unverpackten Lebensmittel an Endverbraucher auf eine notwendige Kennzeichnung hinweist. Die o.g. Bestimmungen der VO (EG) 1830/2003 sind auch in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung zu beachten, da diese nicht explizit ausgenommen werden. Eine Kennzeichnungspflicht gilt ebenso für alle Lebensmittel, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung bezogen und von diesen als solche (also unverarbeitet) an den Endverbraucher abgegeben werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erklärt, dass grundsätzlich alle Gaststättenbetriebe angehalten werden, Speisen mit gentechnisch veränderten Organismen zu kennzeichnen. Ebenso besteht bei der Arbeitsgruppe lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bundesweit Übereinstimmung darüber, dass in Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung stets eine Kennzeichnung erfolgen muss, wenn GVO verwendet werden.

Nicht Kennzeichnungspflichtig sind im Übrigen Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten, wenn sie nicht aus, sondern mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden, z. B. Lebensmittel von Tieren, die mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert werden. Diesbezüglich verweisen wir auf die Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Anlage 1).

Die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung in Kindergärten, Krippen und schulischen Einrichtungen in der Stadt Erlangen haben in den letzten beiden Jahren keine Verstöße gegen § 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) oder gegen die VO (EG) 1830/2003 aufgezeigt. Aus diesem Grund ist von einem vorschriftsmäßigem Verhalten der Verpflegungsbetriebe auszugehen. Nach unserer Kenntnis verzichten alle Verpflegungsbetriebe im Stadtgebiet Erlangen auf eine Verwendung nach VO (EG) 1830/2003 kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln. Es wurden bei verschiedenen durchgeführten Kontrollen in den letzten Jahren keine kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel festgestellt. Ebenso sind an uns keine Beschwerden oder andere Nachfragen bzw. Hinweise zur Kennzeichnung von GVO angetragen wurden.

Die Verwaltung schlägt zur Beschlussfassung vor, eine Selbstverpflichtungserklärung an alle Verpfleger städtischer Betreuungseinrichtungen zur Unterzeichnung vorzulegen. In dieser soll inhaltlich dokumentiert werden, dass die Verpfleger keine Produkte verwenden, die mit dem Wortlaut „Dieses Produkt enthält gentechnisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus], genetisch verändert“ gekennzeichnet sind. Die Entwurfsfassung einer Selbstverpflichtungserklärung liegt im Anhang bei (Anlage 2).

Der Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke Nr.051/2009 ist damit bearbeitet.

II. **Begründung**

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Endverbraucher der Außer-Haus-Verpflegung sollen vor potentiellen gesundheitlichen Schäden durch gentechnisch veränderte Lebensmittel geschützt werden.

2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine dauerhafte Überwachung der Einhaltung der VO (EG) 1830/2003 wird gewährleistet.

Um die Verantwortlichkeit der Versorgungsbetriebe bzw. Verpfleger städtischer Betreuungseinrichtungen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu bekräftigen, soll eine Selbstverpflichtung zum Verzicht auf die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

3. **Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz ist sich der Verantwortung hinsichtlich des Themenfeldes Gentechnik bewusst und führt die vorgeschriebenen Kontrollen in städtische Einrichtungen, die Außer-Haus-Verpflegung anbieten, konsequent durch. Das Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz nimmt seinen Informations- und Beratungsauftrag wahr. Bei Anfragen oder Informationsbedarf seitens der Bürgerinnen und Bürger sowie der Betriebe geben wir gern Auskunft und stehen neben den üblichen Öffnungszeiten auch zur wöchentlich stattfindenden Verbraucherberatung im Rathaus (Mittwoch, 8.30-11.00 Uhr) gern zur Verfügung. In Kooperation mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird zur Thematik GVO auf den von Amt 39 organisierten Verbraucherberatungstagen vom 18.06. bis 20.06. 2009, informiert.

4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei HHSt.
Sachkosten:	€ bei HHSt.
Personalkosten (brutto):	€ bei HHSt.
Folgekosten:	€ bei HHSt.
Korrespondierende Einnahmen	€ bei HHSt.
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf HHSt. bzw. im Budget vorhanden!

Abstimmung

Gutachten des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Lohwasser

.....
Vorsitzende/r des

gez. Dr. Preuß

.....
Berichterstatter/in

Beschluss des Stadtrates

Mit gegen Stimmen

.....
Vorsitzende/r des

.....
Berichterstatter/in

III. **Beschlusskontrolle**

Datum	Gremium	Umsetzung
--------------	----------------	------------------

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Kopie an <Amt > zur Aufnahme in die Beschlussüberwachungsliste

VI. Kopie an <Amt > zum Vorgang

Anlagen:

Anlage 1:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Gesetzliche Grundlagen
(Stellungnahme Dr. Busch)

Anlage 2:

Entwurfassung einer Selbstverpflichtungserklärung von Versorgungsbetrieben und Verpflegern städtischer
Einrichtungen